

rich III. nahm 1442 weitere 2000 Gulden auf die Pfandschaft Grüningen von den Zürchern auf mit der üblichen Einlöschungsklausel, die jedoch nie erfüllt wurde, so daß die Herrschaft fortan als Landvogtei bei der Stadt verblieb. Gleich nach dem Übergang erhoben die Landleute gegen die Zürcher Regierung Klagen, die bei den Schwyzern Unterstützung fanden, denen die territoriale Expansion der Stadt in Richtung auf den oberen Zürichsee nicht paßte. Kurz darauf sollte es darob zum sogenannten alten Zürichkrieg kommen⁶⁶.

Im historischen Zusammenhang gesehen hat Hermann Gessler mit der Verpfändung von Grüningen an die Stadt Zürich die Politik der Schwyzer durchkreuzt. Es mag daher sein, daß er bei den Schwyzern in wenig freundlicher Erinnerung verblieb. Landvogt der Habsburger ist Hermann Gessler jedoch nicht gewesen, sondern lediglich Inhaber der Herrschaft Grüningen. Vogtrechte in der Innerschweiz hat der historische Gessler nie besessen.

Wohl aber kennen wir gerade aus der Entstehungszeit des „Weißen Buches“ allbekannte Vogt-Persönlichkeiten, denen viele Übeltaten nachgesagt wurden. Man denke etwa an Peter von Hagenbach, aus sundgauischem Adelsgeschlecht, Landvogt für die dem Herzog Karl von Burgund durch Herzog Sigmund von Österreich im Vertrag von St-Omer 1469 verpfändeten oberdeutschen Lande⁶⁷. Zu erwähnen ist ferner der schlecht beleumundete Junker Hans von Rechberg, seit 1450 Vogt der Grafen Wilhelm und Georg von Werdenberg über die Landschaft Schams in Grau-

⁶⁶) Gustav Strickler, Geschichte der Herrschaft Grüningen (1908) S. 17 ff.; Hist.-biogr. Lexikon d. Schweiz 3, S. 498. Der herzoglich-österreichische Hof- und Kammermeister Heinrich Gessler war Landvogt in Grüningen sowie zeitweise im Aargau, Thurgau, Schwarzwald, in Feldkirch und zu Meienberg. Obwohl er nie Landvogt in der Innerschweiz war, ist es möglich, daß der Ruf des bei Sempach gefallenen Leopold III. von Österreich, ein hochmütiger und unerträglicher Tyrann zu sein, auch an seinem Ministerialen hängengeblieben und in die Erzählung des Weißen Buches hineingewoben worden ist. Gesslers schlechtes Andenken ist jedenfalls ganz unverdient, denn am 4. Juni 1375 fertigt er im Namen Leopolds III. den Leuten von Alt-Rapperswil aus der March und jenen, die mit Gericht und Steuern zu ihnen gehören (heute Teil des Kantons Schwyz), einen veritablen Freiheitsbrief aus: er gewährt ihnen, daß niemand sie vor ein anderes Gericht zitieren soll als vor das ihres Ammanns, vor den sie von Rechts wegen gehören! Vgl. E. L. Rochholz, Die Aargauer Geßler (1877) S. 32.

⁶⁷) Hist.-biogr. Lexikon d. Schweiz 4, S. 5; vgl. ferner Diebold Schillings Berner-Chronik 1, S. 102 ff.: Von herr Peters von Hagenbachs, des Burgunschen landvogts, regiment, und wie er sich in mengen stucken hielt. Vgl. ferner Hildburg Brauer, Der Landvogt Peter von Hagenbach (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 27, 1957).